

13. Jh. (die er für Nicht-Christen hält, obgleich sie sich doch selbst oft „die guten Christen“ nannten), etwas ausführlicher (S. 452—485) über die Waldenser, die zahlreichste, am weitesten verbreitete, beständige Sekte des Spät-MA (S. 499 u. ö.), deren gründliche Erforschung aber gerade erst wieder einsetzt; schließlich über die Geißler (S. 485—493), die kaum in diesen Zusammenhang gehören, eher in den 1. Teil wie die Waldenser auch. Die Ausführlichkeit, mit der dann über Wyclif gesprochen wird (S. 494—558) — öfters auch über Ockham, während z. B. Siger von Brabant und Boethius von Dacien nicht vorkommen, — kann man dem englischen Autor zugute halten. Die Hussiten muß er ohne Kenntnis tschechischer Literatur behandeln, kennt auch noch nicht die „Hussitica“ von F. Seibt (1965; die oft fehlerhafte Bibliographie nennt ihn Siebt) oder gar die neue „History of the Hussite Revolution“ von H. Kaminsky (1967). Das wäre ihm nicht vorzuwerfen, wenn das Buch nicht eine Synthese sein wollte, die dadurch schon überholt ist. Vermeidbar wären ärgerlich viele Fehler zumal in bibliographischen Angaben gewesen. Liest man vollends S. 449 überrascht, daß Valdes — meistens heißt er hier wieder Peter Valdes — von Innozenz III. in einem Schreiben an den Bremer Klerus 1214 als „heretic and schismatic“ verdammt wurde, „excommunicated and deposed“ (!), da er die päpstliche Schlüsselgewalt mißachte, so kann man zwar im zitierten Beleg (MPL 217, 280) nachprüfen, daß es sich da um König Waldemar von Dänemark handelt, wird aber mißtrauisch gegen die kritische Zuverlässigkeit des Vf. Solche Einzelmängel brauchte man einem so umfangreichen Werk nicht hart anzukreiden, wenn es im ganzen seine gute Absicht erfüllte. Doch bei aller Anerkennung des löblichen Bemühens um Synthese wird man sagen müssen: gründlich-genaue Analysen der spätmittelalterlichen Ketzergeschichte wären derzeit nötiger und förderlicher — oder abzuwarten gewesen. H. G.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 286. 2. Kirchliches Recht S. 287. 3. Städteverfassung, Stadtrecht S. 288.

Karl von Amira, Germanisches Recht, 4. Aufl., ergänzt von Karl August Eckhardt. Bd. II: Rechtsaltertümer (Grundriß der Germ. Philologie, begr. v. Hermann Paul, hg. v. Werner Betz, 5/2) Berlin 1967, Walter de Gruyter & Co, LXVIII u. 223 S. — Über die Neuauflage ist bei Erscheinen des ersten Bandes, der die Rechtsquellen behandelt, hier eingehend berichtet worden (DA 17, 594). Der jetzt vorliegende zweite Band zeigt ein ganz anderes Gesicht. Er gibt in der Hauptsache den Amiraschen Abschnitt „Rechtsaltertümer“ unverändert wieder, also nach dem Stand von 1913. In ihm war das germanische, fränkische und mittelalterlich-deutsche Recht als eine innere Einheit erfaßt und nach systematischen Gesichtspunkten vorgeführt (Land; Leute; Herrscher; Verwandtschaft; Vermögen; Verbrechen u. Strafe; Gericht u. Rechtsgang). Ausgangspunkt und Leitfaden bildete überall die Rechtssprache, wobei dem Skandinavischen, Angelsächsischen und Friesischen als dem Träger nicht lateinisch gebrochener Überlieferung besondere Bedeutung zukam. Dieser Teil war „Amiras ureigenstes Werk“ (S. IX), so sehr von ihm geprägt, daß Eckhardt ihn mit Recht nicht inhaltlich überarbeitet, sondern höchstens hier und da redaktionell zurechtgerückt hat. Er hat aber einen 50 Seiten umfassenden Schrifttumsnachweis